Landkreis Uckermark
Jugendamt

Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark

Vorwort



Die Verwaltung des Jugendamtes wurde am 13. September 2016 durch den Jugendhilfeausschuss beauftragt, fachpolitische Leitlinien als Leitbild für die Sozialarbeit an Schulen in unserem Landkreis zu entwickeln.

Der Prozess startete am 28. November 2016 und konnte am 6. November 2017 mit den Ihnen vorliegenden fachlichen Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark beendet werden. An diesem Prozess, der durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung begleitet wurde, waren Schulträger, Projektträger, Fachkräfte sowie das Staatliche Schulamt und Schulleiter beteiligt. Zu Beginn dieses Arbeitsprozesses wurden die Aufgaben und Ziele sowie die Konzeptinhalte und der Prozessplan abgestimmt. Während des Prozesses wurden die einzelnen Konzeptbausteine in aufgabenbezogenen Workshops abgearbeitet. Hier wurde analysiert, diskutiert und fachlich gestritten, ohne dabei das Ziel aus den Augen zu verlieren. Die Arbeitsergebnisse wurden allen Mitwirkenden und Beteiligten in einem Abschlussworkshop am 17. Oktober 2017 vorgestellt.

Entlang der bereits bestehenden Leitgedanken für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, den Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Sozialarbeit an Schulen sowie den Instrumenten der Qualitätssicherung in Form der Handlungsfelder für Leistungen nach den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII wurden Leitlinien als verbindliche Standards für alle Angebote und Formen von Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark nach dem SGB VIII entwickelt.

Ich möchte mich bei allen Mitwirkenden und Beteiligten bedanken, die mit ihrer Unterstützung und ihren Hinweisen zu den nunmehr vorliegenden fachlichen Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark beigetragen haben.

Es liegt nun an allen Beteiligten und Verantwortlichen, dass diese Leitlinien in der Praxis erfolgreich zum Tragen kommen und das Handeln in diesem Arbeitsfeld bestimmen.

Mir ist es wichtig, dass diese Leitlinien eine qualitative Zusammenarbeit aller Akteure unterstützen und auch ein abgestimmtes Agieren in diesem Arbeitsfeld ermöglichen. Auch der Zugang zu dieser Leistung sollte mit diesen Leitlinien zukünftig klarer sein.

Dietmar Schulze
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
	Vorwort	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Begriffsdefinition	5
2.	Auftrag und Ziele	5
3.	Zielgruppen	7
4.	Handlungsfelder und Schwerpunkte der Arbeit	8
4.1	Offene Treffpunktarbeit	8
4.2	Offene Angebote	9
4.3	Sozialpädagogische Gruppenarbeit	10
4.4	Sozialpädagogische Beratung	10
4.5	Aufsuchende Arbeit	11
4.6	Unterstützung von Eigeninitiative, ehrenamtliches Engagement und Netzwerkarbeit	12
4.7	Betroffenenbeteiligungsprojekte	12
5.	Bedarfskriterien und Zugänge zur Leistung	13
6.	Zusammenarbeit zwischen Trägern und Auftraggeber	14
7.	Kooperationsformen mit Schule	14
8.	Organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen der Arbeit	15
9.	Datenschutz und Kindeswohlgefährdung	15
10.	Qualitätsentwicklung und Evaluation	16
11.	Konzeptgrundlagen, Quellen	17
	Anhang	
A 1	Exemplarische Weiterbildungsmodule für den Bereich Sozialarbeit an Schulen	18

A 2 Kurzanleitung Wirksamkeitsdialog 20

A 3 Reflexion auf Grundlage der Handlungsfelder sowie Instrumente Auftragsklarheit und Berichtswesen 22

A 4 Rechtliche Grundlagen und Handlungsrahmen 24

1. Begriffsdefinition

Unter Sozialarbeit an Schulen wird im Landkreis Uckermark ein Angebot der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit der Schulleitung und den Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Sie unterstützen dabei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, beraten Erziehungsberechtigte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, tauschen sich mit Lehrkräften fachlich aus und tragen zu einem positiven Lernklima an der Schule bei. Die Sozialarbeit an Schulen findet in Kooperation mit den Lehrkräften statt. Jugendhilfe und Schulen haben dabei ein unterschiedliches Selbst- und Rollenverständnis und bedienen sich fachlich unterschiedlicher Methoden und didaktischer Konzepte.

Die Sozialarbeit an Schulen nimmt eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen der Schule und dem Gemeinwesen wahr und verfügt durch ihren eigenständigen Auftrag über andere Zugänge zu den Kindern und Jugendlichen. Zum einen stellt sie Kontakte zwischen der pädagogischen Institution Schule und dem örtlichen System der Jugendhilfe (örtliches Jugendamt, freie Träger etc.) her. Zum anderen entwickelt bzw. befördert sie Beziehungen zu Institutionen wie Vereinen und Verbänden, Betrieben, Kirchen, Jobcenter, Agentur für Arbeit etc. im Umfeld der Schule. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen trägt die Sozialarbeit an Schulen demzufolge zu einer Vernetzung bestehender Angebote und Dienste bei. Die Sozialarbeit an Schulen wird dabei zu einer Form der Kooperation und Vernetzung im sozialräumlichen Umfeld der Schule. Sie ist ein verlässlicher und kontinuierlicher Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.

2. Auftrag und Ziele

Die Schule ist sowohl Lern- als auch Lebensort. Vor diesem Hintergrund versteht sich Sozialarbeit an Schulen als sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe, welches vorrangig in der Schule und deren sozialen Umfeld wirkt und Informationen zu den Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte geben kann.

Die Sozialarbeit an Schulen ermöglicht lebensweltbezogene Verknüpfungen und Verbindungen, so dass sich die Lebensbereiche Schule, Familie und Freizeit annähern können und stellt damit eine Ergänzung zu schulischen Bildungs- und Beratungsangeboten dar. Die Sozialarbeit an Schulen agiert unter präventiven Gesichtspunkten. Sie zeigt frühzeitig Handlungsmöglichkeiten auf und unterstützt Kinder und Jugendliche, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. In Krisensituationen berät sie selbst oder vermittelt Beratungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe.

Angestrebt wird eine zielgerichtete, verbindliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und der Schule. Die beiden

Kooperationspartner sind dabei gemeinsam verantwortlich für die Erreichung der Ziele.

Die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Sozialarbeit an Schulen in ihren individuellen Lebenssituationen unterliegt dabei dem Grundsatz der Freiwilligkeit und hat keinen schulischen Auftrag bei der Unterrichtsgestaltung. Entsprechend der gesellschaftlichen Querschnittsaufgaben behält die Sozialarbeit an Schulen Ansätze der Integration, Migration, Inklusion genauso im Fokus wie Geschlechtergerechtigkeit, kulturelle Vielfalt, aktuelles Weltgeschehen, interkulturelles Lernen und den Kinderschutz.

Die Realisierung des Globalziels „Recht auf Bildung“ in der UN-Kinderrechtskonvention und die gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII begründen den Auftrag der Sozialarbeit an Schulen.

Das Ziel der ganzheitlichen Bildung ist eines der grundlegendsten Rechte für Kinder und Jugendliche. Genau hier setzt Sozialarbeit an Schulen an, indem sie vor allem:

- den Schutz junger Menschen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes sowie
- einen Beitrag zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit leistet,
- die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen unterstützt,
- die Herausbildung von Lebenskompetenz fördert,
- für die Aneignung eines respektvollen Umgangs miteinander Lernfelder zur Verfügung stellt,
- ein Leben in individueller Freiheit als auch in gegenseitiger Verantwortung im sozialen Miteinander vermittelt.

Die Lebensumstände von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sind komplex und gehen mit vielfältigen Herausforderungen für die Familienmitglieder einher. Hier gilt es, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu unterstützen und ihre Potenziale und Talente zu fördern, damit sie Chancen für einen gelingenden Bildungsweg erhalten und nutzen. Die Sozialarbeit an Schulen handelt stets in Interaktion mit, aber auch in Abhängigkeit von anderen Personen oder Institutionen. Sie verfolgt das Ziel, die Eigenverantwortung junger Menschen und deren Familien bei der Lösung von Herausforderungen zu stärken und darauf aufzubauen. Die Zusammenarbeit mit und die Beratung von Eltern/Erziehungsberechtigten ist eine schulische Aufgabe, die im Alltagsgeschäft einer jeden Lehrkraft realisiert werden muss.

Die Sozialarbeit an Schulen trägt zum Ausbau der Erziehungs- und Bildungsgemeinschaft von Eltern, Schule und Jugendhilfe durch eigene Beratungsangebote aktiv bei. Die Ziele der Sozialarbeit an Schulen müssen eigenständig und bewusst sowie spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und sinnvoll terminiert definiert werden.

Die Ziele der Sozialarbeit an Schulen beziehen sich sowohl auf die individuelle und kollektive Ebene der Akteure als auch auf die strukturell-organisatorische Ebene.

- Sie ist für die Zielgruppen und deren Erziehungsberechtigten ein präsenter Ansprechpartner der Jugendhilfe in der Lebenswelt Schule.
- Sie schafft Anlässe für informelle Bildungsprozesse.
- Sie übt einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus.
- Sie trägt zur Verbesserung der sozialen und emotionalen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen und zur Entwicklung von individuellen Problembewältigungsstrategien bei.
- Sie begleitet und gestaltet Übergänge von der Kita zur Schule, zwischen den unterschiedlichen Schulformen und beim Übergang in die Berufswelt.
- Sie trägt durch Kooperation mit allen Beteiligten zu einem positiven Schulklima bei.
- Sie nutzt externe Kooperationsstrukturen inner- und außerhalb der Jugendhilfe für eine konstruktive Zusammenarbeit zur Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen im jeweiligen Sozialraum und macht auf Entwicklungen und Trends in den Lebenswelten junger Menschen im Umfeld von Schule aufmerksam.

Die Sozialarbeit an Schulen leistet einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung von Teilhaben von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundesteilhabegesetz.

3. Zielgruppen

Primärzielgruppen
Angebote der Sozialarbeit an Schulen richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in allen Schulformen von der ersten Klasse bis zum Schulabschluss. Es werden insbesondere benachteiligte und beeinträchtigte Kinder und Jugendliche berücksichtigt. Die Sozialarbeit an Schulen setzt an ihrem jeweiligen Schulstandort konzeptionelle Schwerpunkte, um die Zielgruppe bzw. differenzierte Zielgruppen zu erreichen und somit ziel- und lebensweltorientiert in einem partizipativen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

Sekundärzielgruppen
Um die Ziele im Rahmen ihres Auftrages zu realisieren, arbeitet die Sozialarbeit an Schulen mit Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Schulleitungen und Kooperationspartner im Sozialraum wertschätzend, präventiv oder auch intervenierend zusammen.

4. Handlungsfelder und Schwerpunkte der Arbeit

Grundsätzlich sind für die Angebote von Sozialarbeit an Schulen die Handlungsfelder sowie Instrumente der Auftragsklarheit und des Berichtswesen für Leistungen nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII (siehe Anhang) verbindlich. Die Handlungsfelder sind Grundlage zur konzeptionellen Festsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte für jeden Schulstandort. Speziell für den § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) sind die Handlungsfelder des Landkreises Uckermark aktualisiert worden. Sie definieren die Handlungsspielräume der Fachkräfte in einem eigenständigen Auftrag und ermöglichen nicht die Kompensation von Unterrichtsausfällen oder die Übernahme von Aufsichtspflichten (z. B. in der Pause).

4.1 Offene Treffpunktarbeit (OTPA)

<u>Beschreibung des Handlungsfeldes</u>
Das Angebot der OTPA ist ein durch eine Fachkraft betreuter Raum/Ort und gilt als eine offene Einladung an alle Kinder und Jugendliche. Offene Treffpunktarbeit bietet eine Möglichkeit zum Kontakt, zur Begegnung untereinander; sie bietet Experimentier-, Gestaltungs- und Schutzräume. Das Angebot ist - eine Einladung sich treffen zu können, - miteinander reden und spielen zu können, - gemeinsam die Freizeit verbringen zu können, - eine Möglichkeit zur Erholung, Ruhe und Geborgenheit - sowie gemeinsam zu lernen.

Die anerkannten Fachkräfte sind Beziehungsarbeiter. Sie treten mit den Kindern und Jugendlichen aktiv in Kontakt, bieten sich als Gesprächs- und Erlebnispartner und als Begleiter in der Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Lebensumwelt an. Hierzu sind verlässliche, differenzierte und bedarfsgerechte Öffnungszeiten zu gewährleisten.

Ziele
Neben den in §§ 1, 8, 9 und 11 SGB VIII genannten Zielen, zielen die Angebote der offenen Treffpunktarbeit vor allem auf Folgendes ab:

- Entwicklung von Gruppenfähigkeit (insbesondere Akzeptanz und Konfliktfähigkeit), Stärkung des Selbstwertgefühls,
- Förderung von Grundlagen sozialer Kompetenz,
- Herausforderung und Unterstützung von Verantwortungsübernahme und eigenem Engagement,
- Alltagserfahrungen ausbalancieren, Spaß haben und sich erholen.

Damit ist Kinder- und Jugendarbeit in der offenen Treffpunktarbeit ein wesentliches Element, den präventiven Ansatz der Jugendhilfe umzusetzen. Durch den leichten Zugang werden Kinder und Jugendliche erreicht und es wird ihnen frühzeitig ein Zugang zu weiteren Angeboten ermöglicht.

Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit zur Begegnung, sich auszuprobieren, Interessen zu entdecken, seine Möglichkeiten und Grenzen kennen zu lernen und die Erfahrung zu machen, als Person angenommen und akzeptiert zu werden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet sich als Bestandteil der Gemeinwesenarbeit an. Die Angebote der OTPA sind grundsätzlich freiwillig und niedrigschwellig.

4.2 Offene Angebote

Beschreibung des Handlungsfeldes
Offene Angebote sind inhaltlich/thematisch oder methodisch durch oder mit Fachkräften vorbereitete Projekte und verstehen sich als eine offene Einladung und ein Beziehungsangebot an alle Kinder und Jugendlichen. Offene Angebote werden entlang der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen unterbreitet. Sie stellen außerschulische Bildungsangebote dar. Sie bieten eine Möglichkeit zum Kontakt, zur Begegnung, zum Entdecken und Gestalten eigener Interessen. Im "thematischen Mittelpunkt" stehen Aktivitäten im künstlerischen, sportlichen und präventiven Bereich. Offene Angebote können einmalig, mehrfach oder regelmäßig realisiert werden, wozu auch Kinder- und Jugendfahrten gehören. In jedem Falle sollen die (potentiellen) Nutzer unmittelbar in die thematische Auswahl, in die Vorbereitung und Durchführung aktiv einbezogen werden.

Ziele
Neben den in §§ 1, 8, 9 und 11 SGB VIII genannten Zielen, zielen die offenen Angebote vor allem auf Folgendes ab:

- Entwicklung von Gruppenfähigkeit,
- Schaffung von Grundlagen sozialer Kompetenz,
- Anbieten von Kontaktmöglichkeiten (z. B. Fachkräfte als Ansprechpartner und andere junge Menschen im Offenen Treffpunkt),
- Herausforderung und Unterstützung von eigenem Engagement, Erholung, Alltagsanforderungen ausbalancieren, Spaß haben,
- Entwicklung von Teamarbeit und -fähigkeit,
- Förderung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Unterstützung des Entstehens einer gleichberechtigten Akzeptanz zwischen jungen Menschen in verschiedenen Lebenssituationen oder -welten (Integration junger Menschen mit Behinderungen, Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund, verschiedene Cliquen und Kulturen ...),
- Gemeinsames Entwickeln, Annehmen und Einhalten von Regeln,
- Grenzen erleben und den Umgang mit ihnen erlernen,
- bedarfsgerechte Vermittlung von Beratungsangeboten.

Angebote offener Jugendarbeit sind dabei jene, die sich an jeden jungen Menschen wenden, unabhängig davon, ob er einer Organisation angehört oder nicht und tragen damit dem Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten Rechnung (vgl. Wiesner u. a. Kommentar zum SGB VIII).

4.3 Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Beschreibung des Handlungsfeldes (nicht der Methode sozialpädagogischen Handelns)
Das Angebot der sozialpädagogischen Gruppenarbeit umfasst ein zeitlich befristetes Angebot an einen festen Teilnehmerkreis. Mit Hilfe gruppendynamischer Prozesse werden Lebenssituationen in und mit der Gruppe individuell aufgearbeitet und bewältigt. Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit ist ein Angebot des sozialen Lernens zum Kennenlernen und Ausprobieren, welches sich direkt an Kinder und Jugendliche wendet. Sie entsteht bei signalisiertem Bedarf durch Kinder und Jugendliche oder nach eigener Analyse der anerkannten Fachkraft.

Ziele
Für das Angebot der sozialpädagogischen Gruppenarbeit gelten insbesondere folgende Ziele:

- sich mit Themen, Problemen und Fragen der Gruppe in der Gruppe auseinander zu setzen,
- soziales Verhalten in Gruppen leben und bewusst erleben,
- soziale Kompetenzen zu erwerben,
- individuell passende Lösungsvarianten, Positionierungen und Haltungen zu entwickeln,
- Regeln gemeinsam entwickeln und einhalten lernen,
- Identitätsentwicklung zu unterstützen,
- Handeln in Gruppen zu reflektieren,
- Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen Meinungen durch Reflexion zu erlernen.

Besonders wichtig sind das Teilnehmerfeedback und die Evaluation durch die Fachkraft für die weitere Arbeit.

4.4 Sozialpädagogische Beratung

Beschreibung des Handlungsfeldes
Die Beratung ist freiwillig, ergebnisoffen und sie benötigt einen geschützten Rahmen, das heißt, dass Gesprächsinhalte der Verschwiegenheit entsprechend dem § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Mit Sozialpädagogischer Beratung werden junge Menschen und ihre Bezugspersonen unterstützt bzw. begleitet, bestimmte Anliegen, Konflikte und/oder Probleme zu bearbeiten und eine handlungsorientierte Lösung zu entwickeln bzw. mit bestehenden/unabänderlichen Problemlagen besser umzugehen, sie auszuhalten oder zu akzeptieren.

Ziele

- Kinder und Jugendliche stärken, Verantwortung für das Anliegen/Konflikt/Problem zu übernehmen und damit umzugehen,

- Kinder und Jugendliche befähigen, Anliegen/Konflikt/Problem zu artikulieren und zu verstehen und die Zusammenhänge zu erkennen,
- Konfliktfähigkeit; anerkennen, dass Probleme zum Lebensalltag gehören und die Erkenntnis, dass der Umgang mit diesen (akzeptieren, lösungsorientiert oder negierend) Einfluss auf zukünftiges Leben hat.

Es geht darum, dass sich Ratsuchende öffnen können und eigene Lösungswege entwickeln. Sehr wichtig sind die persönlichen Dokumentationen der Berater und die Möglichkeit zur regelmäßigen Supervision.

4.5 Aufsuchende Arbeit

Beschreibung des Handlungsfeldes

Aufsuchende Arbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die der öffentliche Raum aus Notwendigkeit oder aus eigener Entscheidung heraus zentraler Sozialisations-, Aufenthalts- oder Lebensort ist. Das Arbeitsfeld orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Auf Grundlage gleichberechtigter Beziehungen versucht aufsuchende Arbeit, die Lebenswelt der Zielgruppe mit ihr gemeinsam lebenswerter zu gestalten. Aufsuchende Jugendarbeit sucht die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden an und in ihren Treffpunkten auf. Aufsuchende Arbeit wird auf Grundlage folgender Arbeitsprinzipien tätig:

- Niedrigschwelligkeit,
- Lebenswelt- und Alltagsorientierung,
- Akzeptanz,
- Freiwilligkeit,
- Vertraulichkeit,
- Ganzheitlichkeit und Transparenz,
- Flexibilität und Bedürfnisorientierung.

Aufsuchende Arbeit wendet sich den Anliegen der Jugendlichen zu, unterstützt bei Problemen, bietet Vermittlung und gegebenenfalls Begleitung an.

Ziele

- Herstellen des Kontaktes und Gewinnen des Vertrauens bei den Zielgruppen,
- Orientierungshilfe bei täglichen Lebensfragen zur Alltagsbewältigung,
- Fördern von individuellen Ressourcen, Wege aufzeigen - Hilfe zur Selbsthilfe,
- Weiterleiten an entsprechende Einrichtungen, Vereine und Gruppen,
- Lobbyarbeit, um Akzeptanz und Toleranz im sozialen Umfeld zu fördern,
- Erreichen von Kooperation vorhandener Hilfeangebote der verschiedenen Organisationen und Institutionen.

4.6 Unterstützung von Eigeninitiative, ehrenamtlichem Engagement und Netzwerkarbeit

Beschreibung des Handlungsfeldes
Eigeninitiative, ehrenamtliches Engagement und Netzwerkarbeit sind wichtige Bestandteile der Kinder- und Jugendarbeit sowie Basis bei der Gestaltung der Lebensräume junger Menschen. Unterstützung erhalten sie durch Information, Beratung und Begleitung von Fachkräften der Jugendarbeit.

Ziele

Ehrenamtlich Tätige und die Kinder- und Jugendgruppen unter Anknüpfung an die Interessen junger Menschen zu befähigen:

- Mitgestaltung und Mitbestimmung wahrzunehmen und umzusetzen,
- Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zu erleben,
- gesellschaftliche Mitverantwortung zu tragen,
- ihre Freizeit selbstständig zu gestalten,
- Netzwerke zu bilden.

4.7 Betroffenenbeteiligungsprojekte

Beschreibung des Handlungsfeldes
Junge Menschen sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung des Gemeinwesens als „Experten in eigener Sache“ einzubeziehen, damit unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen angemessene Lösungen entwickelt und notwendige Vorhaben rechtzeitig sowie ausreichend geplant werden können und die Akzeptanz der Ergebnisse befördert wird.

Ziele

- Förderung persönlichen Engagement,
- Kommunikation, Austausch von Sichtweisen unter den Beteiligten,
- aktive Mitwirkung junger Menschen bei der Gestaltung ihres Umfeldes,
- Erhöhung der Identifikation mit dem Gemeinwesen,
- effektivere Ressourcennutzung,
- Sicherung einer nachhaltigen Nutzung,
- Unterstützung einer Entscheidungsfindung,
- Einbeziehung junger Menschen in sie betreffende Entscheidungen im Gemeinwesen.

5. Bedarfskriterien und Zugänge zur Leistung:

Um Personalstellen im Bereich Sozialarbeit an Schulen an einem Schulstandort erhalten zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Es liegt ein Antrag vom Schulträger vor oder das Jugendamt empfiehlt im Rahmen seiner Aufgaben selbst die Einrichtung eines Angebotes Sozialarbeit an Schulen an einem Schulstandort. Ersatzweise kann auch ein in diesem Arbeitsfeld erfahrener Träger der Freien Jugendhilfe für den Schulträger im Auftrag bzw. mit ihm abgestimmt einen Antrag stellen.

2. Eine Bedarfsfeststellung ist durchgeführt, die berücksichtigt:

- die Anzahl der SchülerInnen an der Schule,
- die durchschnittlichen Klassenstärken,
- soziale Indikatoren wie: Anzahl von Bedarfsgemeinschaften und Alleinerziehenden im Einzugsgebiet (Sozialraum) der Schule,
- Leistungen von Hilfen zur Erziehung im Sozialraum (Jugendhilfequote),
- Aussagen zu Besonderheiten im Sozialraum,
- ein Trägerkonzept auf der Grundlage der Anforderungen des Rahmenkonzeptes,
- Nachweise des Trägers zur fachlichen Kompetenz und Gewährleistung eines fachlichen Austausches im Team für die MitarbeiterInnen im Arbeitsfeld,
- Nachweis der Schule zur Unterlegung der Bedarfe und über die Bereitschaft zur Aushandlung eines klaren Auftrages für die Sozialarbeit an Schulen.

Es ist Aufgabe des Jugendamtes den Prozess der Bedarfsermittlung zu führen und dafür geeignete Instrumente einzusetzen.

3. Es liegt ein Beschluss des Kreistages für eine Mittelbereitstellung aus dem Kreishaushalt vor. Auf dieser Grundlage entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Mitteleinsatz entsprechend der ermittelten Bedarfe.

4. Die formale Qualifikation der Fachkräfte zur Ausübung der Tätigkeit „Sozialarbeit an Schulen“ ist gegeben, wenn sie mindestens:

- DiplomsozialpädagogeIn/DiplomsozialarbeiterIn,
- AbsolventIn des Bachelorstudienganges Sozialpädagogik/ Sozialarbeit,
- ZertifikatsabsolventIn des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit Gleichstellung zum/zur SozialarbeiterIn,
- Staatlich anerkannte/r ErzieherIn mit einer mindestens 200-stündigen sozialpädagogischen Weiterbildung sind.

Bei Fachkräften mit anderen formalen Qualifikationen als den oben aufgeführten Qualifizierungen (andere sozialwissenschaftliche Hochschulabschlüsse und dergleichen) ist Einvernehmen zwischen dem Jugendamt und dem Anstellungsträger mit klaren Verabredungen und Fristen zur Erlangung der formalen Qualifikation herzustellen.

Für besetzte Personalstellen vor dem 1. Januar 2018 gilt das Prinzip der Besitzstandwahrung. Mit diesen Mitarbeitern sind Weiterbildungen zu verabreden, damit sie in einem definierten Zeitrahmen die Voraussetzungen für eine Stelle in diesem Arbeitsfeld erfüllen (individuelle Qualifizierungsvereinbarung). In diesen Fällen vereinbart der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Anstellungsträger die individuelle Weiterbildungsplanung. In die Vereinbarung ist sowohl das Qualifizierungs- und Abschlussziel als auch der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Qualifizierung festzulegen. Nach Fristablauf erlischt der Anspruch auf Weiterfinanzierung dieser Maßnahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Vergütung dieser Stellen orientiert sich an der vorliegenden Qualifikation des Beschäftigten.

6. Zusammenarbeit zwischen Trägern und Auftraggeber

Auftraggeber für das Angebot Sozialarbeit an Schulen ist das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der Schulträger, der selbst ein Angebot der Sozialarbeit an Schule finanziert. Grundsätzlich werden die Angebote von anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe durchgeführt.

Um die Qualität im Arbeitsfeld kontinuierlich weiter zu entwickeln, lädt der örtliche Träger anlassbezogen oder mindestens einmal alle 2 Jahre zu einem Fachtreffen ein. Themen des fachlichen Austausches sind unter anderem die Zusammenarbeit zwischen Träger und Auftraggeber, die Strategieentwicklung im Arbeitsfeld, die Weiterentwicklung der Leitlinien und präventiv wirkender Arbeitsformen.

7. Kooperationsformen mit Schule

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Schule ist die Grundlage für die wirksame Ausgestaltung von Angeboten im Arbeitsfeld.

Hierzu wird zwischen dem Landkreis Uckermark, dem Träger und der jeweiligen Schule auf der Grundlage dieser Leitlinien ein klarer Auftrag ausgehandelt. Das Ergebnis der Aushandlung wird schriftlich in einer Vereinbarung festgehalten.

In ihr werden die Ziele und Handlungsschwerpunkte der Sozialarbeit an Schulen am jeweiligen Schulstandort benannt. Sie benennt außerdem die strategische Ausrichtung in Bezug auf die Bedarfslage an der einzelnen Schule. In der Vereinbarung sind die schulischen Gremien aufzuführen, an denen die sozialpädagogische Fachkraft teilnimmt, ihre Anliegen einbringen kann und in denen

die Aushandlungsprozesse für die gemeinsame Arbeit stattfinden. Die Leistung bzw. das Angebot Sozialarbeit an Schule muss im Schulkonzept verankert und sichtbar gemacht werden. Mögliche bzw. vorstellbare Kooperationsstrukturen sowie die Einbindung des Jugendhilfeangebotes an der Schule sind darzustellen.

Darüber hinaus findet mindestens einmal im Jahr ein Reflexionsgespräch in Form eines Wirksamkeitsdialogs statt, an dem ein Vertreter des Jugendamtes, des Schulträgers, Schulvertreter, der Anstellungsträger und die Fachkraft teilnehmen. Zu dem Termin laden die Auftraggeber (Jugendamt und Schulträger) ein.

8. Organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen der Arbeit

Der sozialpädagogischen Fachkraft wird mindestens ein Raum mit Büromöbeln, Büromaterial und zeitgemäßer Kommunikationstechnik (Handy, Laptop) zur Verfügung gestellt, der gleichzeitig für Beratungsgespräche geeignet ist. Für die Gruppenangebote oder den Schülerclub sind geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zusätzlich vorzusehen.

Die Umsetzung dieser Rahmenbedingungen ist zwischen dem Anstellungsträger, der Schule und dem Schulträger auszuhandeln. Zwischen diesen wird auch die Teilnahme an den schulischen Gremien geregelt. Mit der Schule wird eine Wochenstruktur für das Angebot abgestimmt und abhängig von den jeweiligen Bedarfen Präsenszeiten vor Ort vereinbart, die den gemeinwesenorientierten Ansatz der Tätigkeit berücksichtigen. Zur Umsetzung der Handlungsfelder bedarf es für die Fachkraft flexible Arbeitszeiten.

Für vor- und nachbereitende Tätigkeiten besteht keine Anwesenheitspflicht an der Schule. Urlaubstage können im Ausnahmefall auch außerhalb von Schulferienzeiten vereinbart werden.

Die Fachkraft für Sozialarbeit an Schulen ist auf Antrag entsprechend den anderen sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit einem Jahresbudget an Sachkosten nach der Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen auszustatten und hat gleichermaßen Zugang zu weiteren Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit. Die Festsetzung der Gesamtpersonalkosten erfolgt durch das Jugendamt.

9. Datenschutz und Kindeswohlgefährdung

Bei allen Kooperationen muss sichergestellt werden, dass der personenbezogene Daten- und Informationsaustausch auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regeln entsprechend der §§ 61 ff. SGB VIII erfolgt. Der Schutz vertraulicher Informationen muss durch Ausstattung und entsprechende Zugangsregelungen gewährleistet sein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ist der

Fachkraft für Sozialarbeit an der Schule Einsicht in die Schulakten zu gewähren. Die Einsichtnahme in den Datenbestand durch den/die SchulsozialarbeiterIn kann die Schulleitung im Rahmen ihrer Eigenschaft als Leitung der Daten verarbeitenden Stelle organisatorisch regeln.

Das Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls am Standort Schule wird von der Schulleitung geführt. Der/Die SozialarbeiterIn an der Schule informiert die Schulleitung in Verdachtsfällen, die in seinem Arbeitsbereich sichtbar werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Anstellungsträger, der als anerkannter Träger der Jugendhilfe ein eigenes Verfahren nutzt, kann in einzelnen Fällen sinnvoll sein. Das Verfahren ist dann miteinander abzustimmen.

Es ist zu gewährleisten, dass Kinder nicht wegen unklarer Zuständigkeiten zu spät Unterstützungen bekommen.

Sofern Lehrkräfte Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten, sind sie verpflichtet nach dem schulinternen Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 3 BbgSchulG (Brandenburgisches Schulgesetz) zu handeln. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Lehrkräfte und Sozialarbeiter gemeinsam abgestimmt im Kinderschutzverfahren arbeiten.

10. Qualitätsentwicklung und Evaluation

Der regelmäßige fachliche Austausch, die Reflexion der Tätigkeit und das kontinuierliche Aneignen von neuen pädagogischen Ansätzen und Forschungsergebnissen sind wesentliche Bestandteile einer Qualitätsentwicklung des Arbeitsfeldes. Dazu werden genutzt:

- kollegiale Beratung und fachlicher Austausch in der Fachgruppe Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark oder in einer trägerinternen Fachgruppe,
- regelmäßige Fortbildungen,
- Fachtage für Träger und Fachkräfte,
- jährliche Mitarbeitergespräche.

Dabei sollen die jährlichen Mitarbeitergespräche nach Möglichkeit außerhalb von schulischen Präsenszeiten stattfinden.

Die Ergebnisse der Sozialarbeit an Schulen sind regelmäßig zu evaluieren. Dazu sind Instrumente der Selbstevaluation zu nutzen. Auf der Trägerebene geschieht Evaluation durch eigene, beschriebene Instrumente und Verfahren. Der Landkreis Uckermark erhält im Rahmen des Berichtswesens regelmäßig Dokumentationen des Erfolges der Arbeit. Sie sind ebenfalls Grundlage des jährlich stattfindenden Wirksamkeitsdialogs.

Zur qualitativen Weiterentwicklung im Arbeitsfeld soll für die Fachkräfte und Träger mindestens alle 2 Jahre ein Fachtag stattfinden, der durch den Landkreis Uckermark organisiert wird.

11. Konzeptgrundlagen, Quellen

- Beschluss Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark
- Instrumente der Qualitätssicherung - Handlungsfelder für Fachkräfte des Leistungsbereiches §§ 11 bis 14 SGB VIII
- Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
- Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen, Infobroschüre des Unabhängigen Landeszentrums Datenschutz, Schleswig Holstein 2013
- Leitlinien für Schulsozialarbeit, vorgelegt vom Kooperationsverbund Schulsozialarbeit
- Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Brandenburg zur fachlichen Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Sozialarbeit an Schulen
- Diskussionspapier zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 30. September 2014

Anhang

A 1) Exemplarische Weiterbildungsmodule für den Bereich Sozialarbeit an Schulen (dem SFBB Jahresprogramm 2017 entnommen)

- In sieben Schritten zur kollegialen Fallberatung - „Leichte Fälle“ in Jugendhilfe und Schule
- Ideen gut, Lösungen besser - Strategien entwickeln. Zielgruppen mit ins Boot holen.
- Betzavta Miteinander
- Zwischen Mitgefühl und Selbstfürsorge
- Stärkung der Konflikt-, Team- und Kommunikationsfähigkeit in Gruppen
- Durch tiergestützte Pädagogik soziale Kompetenzen in der Schule fördern
- Soziale Kompetenzen spielerisch erwerben
- Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit
- Systemisches Arbeiten bei Verhaltensauffälligkeiten von SchülernInnen
- Einführung in das Beraten nach dem MDFT-Konzept
- Streiten mit Verstand - Der Umgang mit Konflikten in der Schule
- Das lass ich nicht durchgehen! - Selbstwertstärkende Konfrontationspädagogik in Schule und Jugendhilfe?
- Belohnung, Strafe, Konsequenz? - Anerkennung ist eine Alternative!
- Herausfordernde Kinder und Jugendliche
- Erweitern des eigenen Repertoires für die tägliche Arbeit mit „schwierigen“ SchülernInnen
- Aggressionen und aggressivem Verhalten von Kindern und Jugendlichen sinnvoll begegnen
- Mobbing in der Schule
- Cybermobbing: Was tun?
- Sozialpädagogische Interventionen bei jugendlicher Schulvermeidung
- Ich bin dann mal weg! - Schuldistanz konstruktiv begegnen
- Wege aus der interkulturellen Konfrontation - Praxistraining für Fachkräfte der Schulsozialarbeit

- Geflüchtete Kinder und Jugendliche - Herausforderungen und Chancen kultureller Vielfalt
- Vorurteilsbewusste Arbeit als Zeichen von Professionalität in der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen, Familien
- Körperbetonte Kommunikation, kreative Kontaktaufnahme mit geflüchteten Kindern
- Prävention von Burnout und Sekundärtraumatisierung in der Schulsozialarbeit
- Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen sicher gestalten
- Kinderschutz: Was tun? - Handlungssicherheit gewinnen
- Kommunikation mit Eltern

A 2) Kurzanleitung Wirksamkeitsdialog

In Vorbereitung des Wirksamkeitsdialogs sind die Schülerselbstverwaltungsgremien sowie die Lehrkräfte über ihre aktuellen Einschätzungen zum Tätigkeitsfeld Sozialarbeit an Schulen zu befragen.

Der Wirksamkeitsdialog

findet zwischen dem Jugendamt des Landkreises Uckermark, der zuständigen Kommune, den Anstellungsträgern, der jeweiligen Schulleitung und der zuständigen Fachkraft statt. In der Vorbereitung des Gespräches sind sowohl die Schülerselbstverwaltung als auch die Lehrkräfte durch deren Rückmeldungen zur stattgefundenen Arbeit und Anregungen zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes einzubeziehen.

Die Funktion des Gespräches

ist ein partnerschaftlicher Austausch in jährlichem Rhythmus zwischen dem Jugendamt des Landkreises Uckermark und der Kommune als Auftraggeber, dem Anstellungsträger als Leistungserbringer und der Schule als Kooperationspartner.

Ziel des Gespräches ist es, gemeinsam festzustellen,

- ob die vereinbarte Quantität an Leistungen/Angeboten erbracht wurde/ erbracht werden kann,
- ob die vereinbarte Qualität erbracht werden konnte/ erbracht werden kann,
- ob die Rahmenbedingungen für die Arbeit positiv wirken,
- ob es an einem oder mehreren Vereinbarungspunkten eine Korrektur geben muss,
- ob inhaltliche Aspekte in dieser Vereinbarung vergessen wurden.

Struktur des Gespräches

Das Gespräch wird

- in Verantwortung des Jugendamtes terminiert, schriftlich eingeladen und moderiert,
- in Verantwortung des Jugendamtes dokumentiert (Ergebnisprotokoll),
- ca. 2 Stunden dauern,
- frühestens 2 Wochen nach Vorlage des (Zwischen-)Berichtsbogens stattfinden,
- durch vorhandene Dokumentationen in einzelnen Punkten ggf. tiefgründig geführt,
- am Sitz des Anstellungsträgers, alternativ am Standort Schule stattfinden.

Gesprächsverlauf/Empfehlungen

Aspekte der Konzeptqualität

- Ist die Schwerpunktsetzung laut Vereinbarung nach wie vor realistisch, akzeptiert und spezifisch genug?
- Und warum (nicht)?
- Wie wurde das festgestellt?
- Soll es Korrekturen hinsichtlich der Schwerpunktsetzung laut Vereinbarung geben?
- Wurden die Angebote im beabsichtigten Umfang genutzt?
- Was trug dazu bei/Was wirkte dagegen?
- Hat es seitens der Kooperationspartner und Ko-Finanziers Probleme und/oder Unterstützung bei der Entwicklung der Konzeption gegeben?
- Was könnte bezüglich der Konzeption noch wichtig sein?

A 3) Reflexion auf Grundlage der Handlungsfelder sowie Instrumente Auftragsklarheit und Berichtswesen

A.3.1 Aspekte der Strukturqualität:

- Sind die Ausstattungsmerkmale realisiert? Warum (nicht)?
- Was soll mit dem Ist-Stand geschehen/muss etwas gemacht werden, um ihn zu sichern?
- Reichten die finanziellen Möglichkeiten?
- Wo war es knapp?
- Wo war es zu viel?
- Waren die Zuwendungen bzw. Zuschüsse rechtzeitig vorhanden?
- Haben die Ko-Finanziers und Kooperationspartner ihren (vereinbarten) Teil übernommen?
- Und woran konnte man das merken?
- Was könnte hinsichtlich der Rahmenbedingungen noch wichtig sein?

A.3.2 Aspekte der Ergebnisqualität

- Sind die Jugendlichen zufrieden mit den Angeboten, die unterbreitet wurden?
- Wie wurde das festgestellt?
- Was sind die Wirkungen der (Schwerpunkt-)Handlungsfelder?
- Für die beteiligten Zielgruppen?
- Kurzfristig?
- Annahmen über langfristige Wirkungen? Für die Gemeinwesen, Schule, Planungsraum?
- Und wie wurde das festgestellt?
- Wie hat der Anstellungsträger für Maßnahmen der Evaluation gesorgt? Verfahren? Instrumente?
- Wie wurde mit den Ergebnissen umgegangen?

A.3.3 Sonstiges

- Welche tragenden Vernetzungen mit anderen gab es?
- Und warum (nicht)?
- Mit welcher Absicht?
- Mit welcher Wirkung?

- Welche Unterstützung sollte seitens des Jugendamtes realisiert werden?
- Und warum (nicht)?
- Gibt es relevante Beobachtungen/Tendenzen/... unter den Kindern und Jugendlichen?

A 4) Rechtliche Grundlagen und Handlungsrahmen

Die Sozialarbeit an Schulen braucht als Grundlage und für die Klärung des Auftrages eine rechtliche Grundlage. Im Folgenden sind die relevanten Gesetzestexte bzw. Auszüge dieser aufgeführt, die dem Arbeitsfeld als Grundlage für die Tätigkeit und die Kooperation mit der Schule dienen.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 1 Abs. 1
Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1 Abs. 3, Satz 2
Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung

§ 1 Abs. 3, Satz 4
Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und einer kinderfreundlichen Umwelt

§ 9 Abs. 3
Abbau von Benachteiligungen zwischen Mädchen und Jungen und Förderung der Gleichberechtigung

§ 11 Abs. 1
Angebote zur Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung

§ 11 Abs. 3 Sätze 3 und 6
Angebote der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendberatung

§ 13 Abs. 1
Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

§ 14 Abs. 1
Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

§ 14 Abs. 2, Satz 1
Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

§ 9 (1)
Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. …